

**Papst Leo XIII.
Enzyklika „Rerum novarum“ (1891)
über die Arbeiterfrage**

33. Endlich was ein erwachsener, kräftiger Mann leistet, dazu ist eine Frau oder ein Kind nicht imstande. Die Kinderarbeit insbesondere erheischt die menschenfreundlichste Fürsorge. Es wäre nicht zuzulassen, daß Kinder in die Werkstatt oder Fabrik eintreten, ehe Leib und Geist zur gehörigen Reife gediehen sind. Die Entfaltung der Kräfte wird in den jungen Wesen durch vorzeitige Anspannung erstickt, und ist einmal die Blüte des kindlichen Alters gebrochen, so ist es um die ganze Entwicklung in traurigster Weise geschehen. Ebenso ist durchaus zu beachten, daß manche Arbeiten weniger zukömmlich sind für das weibliche Geschlecht, welches überhaupt für die häuslichen Verrichtungen eigentlich berufen ist. Diese letztere Gattung von Arbeit gereicht dem Weibe zu einer Schutzwehr seiner Würde, erleichtert die gute Erziehung der Kinder und befördert das häusliche Glück. Im allgemeinen aber ist daran festzuhalten, daß den Arbeitern soviel Ruhe zu sichern sei, als zur Herstellung ihrer bei der Arbeit aufgewendeten Kräfte nötig ist: denn die Unterbrechung der Arbeit hat eben den Ersatz der Kräfte zum Zwecke. Bei jeder Verbindlichkeit, die zwischen Arbeitgebern und Arbeitern eingegangen wird, ist ausdrücklich oder stillschweigend die Bedingung vorhanden, daß die obengenannte doppelte Art von Ruhe dem Arbeiter gesichert sei. Eine Vereinbarung ohne diese Bedingung wäre sittlich nicht zulässig, weil die Preisgabe von Pflichten gegen Gott und gegen sich selbst von niemand gefordert und von niemand zugestanden werden kann.

34. Wir berühren im Anschlusse hieran eine Frage von sehr großer Wichtigkeit, bei welcher viel auf richtiges Verständnis ankommt, damit nicht nach der einen oder der anderen Seite hin gefehlt werde. Da der Lohnsatz vom Arbeiter angenommen wird, so könnte es scheinen, als sei der Arbeitgeber nach erfolgter Auszahlung des Lohnes aller weiteren Verbindlichkeiten enthoben. Man könnte meinen, ein Unrecht läge nur dann vor, wenn entweder der Lohnherr einen Teil der Zahlung zurückbehalte oder der Arbeiter nicht die vollständige Leistung verrichte, und einzig in diesen Fällen sei für die Staatsgewalt ein gerechter Grund zum Einschreiten vorhanden, damit nämlich jedem das Seine zuteil werde.



*Pfarrblatt der Basilika Birnau
mit den Gemeinden
Weisendorf und Nußdorf*



Gottesdienstordnung für die Basilika Birnau

Sonntag, 16. Juni	11. SONNTAG IM JAHRESKREIS 7.30 Frühmesse 9.00 Heilige Messe 10.45 Feierliches Amt
Montag, 17. Juni	Montag der 11. Woche im Jahreskreis 8.00 Heilige Messe
Dienstag, 18. Juni	Dienstag der 11. Woche im Jahreskreis 8.00 Heilige Messe, anschl. Rosenkranz
Mittwoch, 19. Juni	Mittwoch der 11. Woche im Jahreskreis 8.00 Heilige Messe
Donnerst., 20. Juni	Donnerstag der 11. Woche im Jahreskreis 8.00 Heilige Messe 19.00 Stille Anbetungsstunde
Freitag, 21. Juni	Gedenktag des Hl. Aloisius Gonzaga Ordensmann (1591) 8.00 Heilige Messe
Samstag, 22. Juni	Mariengedächtnis am Samstag 8.00 Heilige Messe, anschl. Rosenkranz
Sonntag, 23. Juni	12. SONNTAG IM JAHRESKREIS 7.30 Frühmesse 9.00 Heilige Messe 10.45 Feierliches Amt

Kapelle St. Kosmas und Damian in Nußdorf

Samstag, 22. Juni	17.15 Rosenkranz 18.00 Vorabendmesse 12. Sonntag im Jahreskreis
Freitag, 5. Juli	Herz Jesu-Freitag 15.00 Rosenkranz zur göttl. Barmherzigkeit
Samstag, 6. Juli	17.15 Rosenkranz 18.00 Vorabendmesse 14. Sonntag im Jahreskreis

Kapelle St. Andreas in Deisendorf

Samstag, 29. Juni	18.00 Vorabendmesse Hochfest St. Peter und Paul
Samstag, 13. Juli	18.00 Vorabendmesse 15. Sonntag im Jahreskreis

Beichtgelegenheit in Birnau: siehe Aushang

Sprechzeiten Pfarrbüro Montag–Donnerstag: 9 - 12 Uhr
Frau Boos Tel. 075 56 92 03 78